



## MERKBLATT

zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars  
der Verpflichtungserklärung nach §§ 66, 67 und 68 AufenthG

Die deutschen Auslandsvertretungen machen die Erteilung eines Visums bei Staatsangehörigen der in Anlage I angeführten Staaten von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig. Sie können dies auch bei Angehörigen von anderen Staaten tun, wenn sich diese üblicherweise einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht selbst finanzieren können. Dies gilt im Inland auch für die Verlängerung von Sichtvermerken und sonstiger Aufenthaltstitel, falls der weitere Aufenthalt nicht bereits von der bisherigen Verpflichtungserklärung mit umfasst wird. Ebenso gilt es für die Verlängerung von Schengen-Visa, die ursprünglich durch die Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedsstaates erteilt worden sind. Im Einzelfall können darüber hinaus weitere Lebenssachverhalte die Abgabe einer Verpflichtungserklärung geboten erscheinen lassen. Zuständig für die Erstellung der Verpflichtungserklärung ist die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Besucher aufhalten will.

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vor und vermerkt das Ergebnis auf Seite 2 des Formulars, wobei ein abgestuftes Votum, je nach Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit, möglich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Verpflichtungserklärenden freigestellt ist, ob er Angaben zur Bonitätsprüfung machen will oder nicht. Werden jedoch keine oder nur unvollständige Angaben gemacht, hat dies die Ausländerbehörde in der Spalte "Bemerkungen" zu vermerken. Die Auslandsvertretungen berücksichtigen die Stellungnahmen/Bemerkungen der Ausländerbehörde im Rahmen des Visumverfahrens.

Maßgebliches Kriterium ausreichender Bonität ist die finanziellen Leistungsfähigkeit der einladenden Person. Diese wird festgestellt, indem ein fiktiver Sozialhilfebedarf für den Einlader und für die Personen, gegenüber denen dieser unterhaltspflichtig ist und die kein eigenes Einkommen haben, ermittelt wird. Der fiktive Sozialhilfebedarf setzt sich zusammen aus den Regelsätzen (siehe Rückseite Anlage II) und einer evtl. zu bezahlenden Miete (hierzu bitte Mietvertrag oder Auszug aus dem Grundbuch, dass man Eigentümer ist, mitvorlegen). Für die eingeladene(n) Person(en) muss ein freier Betrag verbleiben, der den für diese vorgesehenen Regelsätzen entspricht. Reicht das verbleibende Einkommen hiernach nicht aus, kann z.B. durch Erbringen einer Sicherheitsleistung in Höhe möglicherweise zu erwartender Sozialhilfeleistungen und Abschiebekosten die Bonität bestätigt werden.

Als Einkommensbelege für die Bonität kommen folgende Unterlagen in Betracht:

- Einkommensnachweis über monatl. Nettoeinkommen (Gehaltsbescheinigung oder bei Selbständigen Bescheinigung des Steuerberaters)
- Bankbürgschaft oder Sparbuch mit Sperrvermerk zugunsten des Landratsamtes Erding (pro eingeladene Person 5.000 €)  
-siehe auch Hinweis am Ende-
- bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Miet- oder Pachtvertrag nur in Verbindung mit Kontoauszügen

Nicht geeignet bzw. nicht ausreichend sind Bankguthaben (z.B. Kontoauszüge), da Aussagekraft und Verfügbarkeit nicht gesichert sind.

Darüber hinaus sind anzugeben, bzw. vorzulegen und zu bezahlen

- vollständige Personalien und Adresse des eingeladenen Ausländers mit Angabe der Nummer seines Reisepasses
- Krankenversicherungsnachweis für die eingeladene Person
- Pass / Personalausweis des Verpflichtungserklärenden
- Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift, Bonitätsprüfung und Beglaubigung der Unterschrift von 29,00 €

Die Durchschrift des Formulars mit Original-Unterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Behördenvertreters sowie mit Siegelabdruck versehen verbleibt bei der Ausländerbehörde als ggf. erforderlicher vollstreckbarer Titel.

Das Original erhält der Verpflichtungserklärende zur Weiterleitung an den Ausländer (Eingeladenen), der die Verpflichtungserklärung zusammen mit einer Kopie im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer, damit es auf Verlangen bei der Grenzkontrolle vorgezeigt werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die in der Verpflichtungserklärung eingetragene Nummer des Reisepasses mit der des bei der Einreise verwendeten Reisepasses übereinstimmt. **Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bedeutet nicht, dass die Auslandsvertretung ein Visum erteilt. Sollte diese kein Visum erteilen, kann Ihnen die Ausländerbehörde den Grund nicht nennen. Sollten Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben, benötigen wir für deren Rückgabe die schriftliche Ablehnung!**

**Hinweis:** Sollten Sie Ihre Bonitätsfähigkeit durch Abgabe einer Bankbürgschaft oder Hinterlegung eines Sparbuches nachweisen, ist vor der Ausreise Ihres Besuchers eine Vorsprache beim Ausländeramt notwendig. Die Besucher erhalten eine Grenzübertrittsbescheinigung, die bei der Ausreise den deutschen Grenzbeamten zu übergeben ist. Ist das nicht möglich, z.B. weil die Ausreise in einen anderen Schengen-Staat erfolgt, ist die Grenzübertrittsbescheinigung bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat persönlich abzugeben. Das Formular wird dort ausgefüllt und als Nachweis der Ausreise an uns zurückgesandt. Nur in diesem Fall erhalten Sie Ihre Bankbürgschaft oder das Sparbuch umgehend zurück. Andernfalls ist eine Wartezeit von mindestens drei Monaten im Anschluss an den Einladungszeitraum einzuhalten.

ab 01. 01.2024 gültige Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II:

Regelbedarf für Volljährige / allein Erziehende	563 €
RL volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	506 €
RL unter 25-jährige im Haushalt der Eltern / Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	451 €
Kinder 0 bis 5 Jahre	357 €
RL für Kinder von 6 bis 13 Jahren	390 €
Kinder 14 bis 17 Jahre	471 €

**Notwendige Unterlagen für die Beantragung einer Verpflichtungserklärung:**

- Mietvertrag (bei Eigentum Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate (bei Selbstständigkeit eine Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe des monatlichen Nettoverdienst)
- gültiger Reisepass / Personalausweis des Einladenden
- Krankenversicherungsnachweis (freiwillig)

Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 2 - 3 Arbeitstage.

Die Gebühr i.H.v. 29,00 € ist bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholung muss **persönlich** durch den Einladenden erfolgen, da dessen Unterschrift beglaubigt wird. Eine Abholung durch Vollmacht ist daher nicht möglich.

**Zusätzliche Angaben:**

**Einkommen / Unterhalt:**

Ich bin  Unselbstständig  Selbstständig  Rentner  \_\_\_\_\_

Mein Familienstand:  ledig  verheiratet  geschieden  verwitwet  Lebenspartner

Ich habe \_\_\_\_\_ Kinder, im Alter von \_\_\_\_\_

Monatliche Unterhaltszahlungen habe ich in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu leisten.

**Unterkunftskosten:**

Monatliche Mietkosten kalt: \_\_\_\_\_ €    Monatliche Nebenkosten: \_\_\_\_\_ €

Monatliche Belastungen bei Eigentum: \_\_\_\_\_ €    Monatliche Nebenkosten: \_\_\_\_\_ €

**Sonstige Verpflichtungen:**

Monatliche Versicherungszahlungen: \_\_\_\_\_ €

Ich habe **Schulden** ja  nein

Wurden **weitere** Verpflichtungserklärungen für **denselben Zeitraum** abgegeben?

nein  ja, für \_\_\_\_\_ (Anzahl)

**Einreisegrund meines Gastes ist:**  Besuch  Studium  Sprachkurs  Eheschließung

Geschäftsreise  Erwerbstätigkeit

\_\_\_\_\_

**voraussichtlicher Einreisetag:** \_\_\_\_\_

**voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:** \_\_\_\_\_



## Angaben zur Verpflichtungserklärung nach §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes

Landratsamt Erding  
Sachgebiet 31-3  
Ausländerwesen  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

<b>Einladender</b>	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
	Identitätsdokument	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis	Nr. <input type="text"/>
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
	Telefon / Handy			
	Beruf			
	Arbeitgeber Name			
	Arbeitgeber Anschrift			

<b>Gast</b>	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Staatsangehörigkeit			
	Identitätsdokument	<input type="checkbox"/> Reisepass	<input type="checkbox"/> Personalausweis	Nr. <input type="text"/>
	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
	Verwandtschaftsbeziehung zum Einladenden			
	<b>falls Ehegatte mitreist:</b>	Name, Vorname		
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	<b>falls minderjährige Kinder mitreisen:</b>	Name, Vorname		
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
		Name, Vorname		
		Geburtsdatum		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
<b>falls Aufenthalt nicht beim Einladenden:</b>	Wohnanschrift			

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.

Ort, Datum

.....  
Unterschrift Einladender

vom: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_

vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

**1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung, sowie Kosten der Abschiebungshaft.

**2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

**3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

**4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sich Verpflichtenden

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_

vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

## 1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung, sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## 2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswert durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

## 4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sich Verpflichtenden